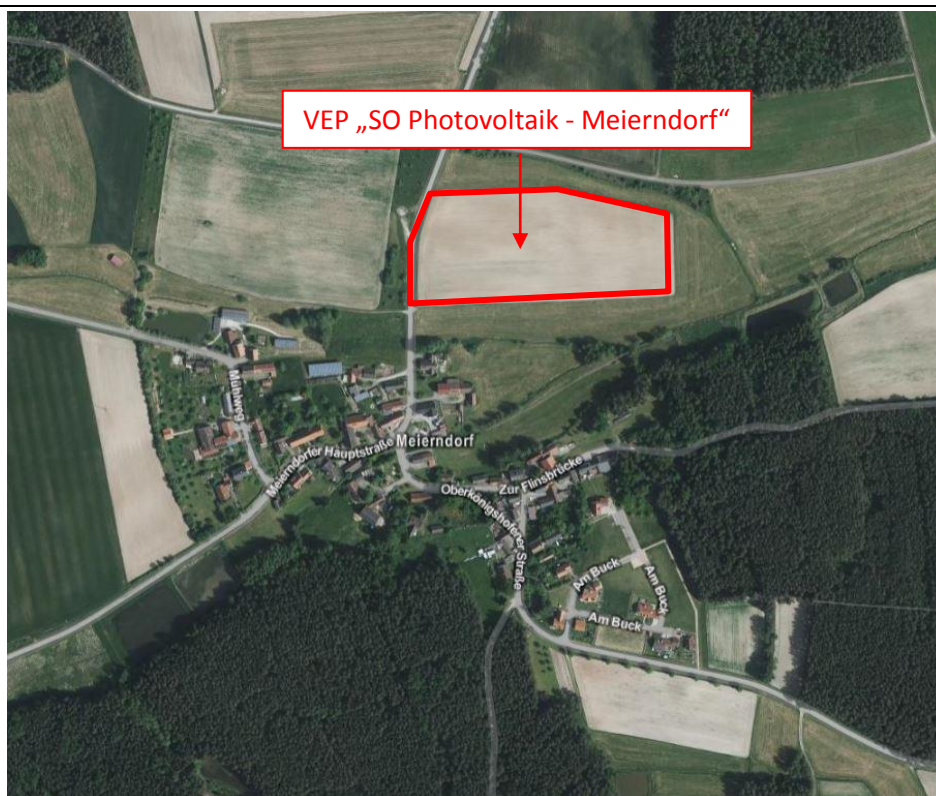




# Gemeinde Burk

Landkreis Ansbach

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan „SO Photovoltaik - Meierndorf“



## Begründung

Vorhabenträger:

Rudolf Babel  
Am Schlierfeld 8  
91596 Burk

Aufgestellt: Herrieden, den 05.07.2017 / 07.03.2018

Ingenieurbüro Willi Heller



## **INHALTSVERZEICHNIS DER BEGRÜNDUNG:**

1.	Anlass der Planung.....	3
2.	Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes .....	3
3.	Übergeordnete Planungen.....	3
4.	Begründung des Bedarfs .....	4
5.	Planungsrechtliche Festsetzungen .....	4
5.1.	Erläuterungen zur Art der baulichen Nutzung.....	4
5.2.	Erläuterungen zum Maß der baulichen Nutzung.....	5
5.3.	Örtliche Bauvorschriften .....	5
6.	Regelung des Wasserabflusses .....	5
7.	Biotopkartierung.....	5
8.	Umweltbericht .....	6
8.1.	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen .....	6
9.	Grünordnungsplan .....	6
9.1.	Ausgleichsberechnung .....	6
9.2.	Pflanzgebot.....	7
10.	Immissionsschutz .....	8
12.	Anschluss an Landwirtschaftliche Flächen .....	8
13.	Anmerkungen zum Verfahren.....	8
14.	Aufstellungsvermerk .....	9

## 1. Anlass der Planung

Anlass für die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "SO Photovoltaik – Meierndorf" der Gemarkung Meierndorf, sowie die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Bauvorhaben zur Aufstellung von Freiflächenphotovoltaikmodulen. Zweck der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (verbindlicher Bauleitplan) ist die Schaffung von Festsetzungen mit Angaben über die bauliche und sonstige Nutzung der Fläche in dem bezeichneten Gebiet. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für die Bebauung.

## 2. Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes

Das Plangebiet liegt nordöstlich von Meierndorf, östlich der Gemeindeverbindungsstraße nach Burk und wird derzeit als Ackerfläche landwirtschaftlich genutzt. Die Größe beträgt ca. 3,3 ha und umfasst einen Teilbereich des Flurstücks 645 der Gemarkung Meierndorf.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Burk sieht im Planungsbereich bisher eine landwirtschaftliche Nutzfläche vor, das geplante Sondergebiet ist nicht enthalten (siehe Begründung zum Flächennutzungsplan).

## 3. Übergeordnete Planungen

### **Regionalplan Westmittelfranken:**

Im Regionalplan Westmittelfranken wurden bereits Grundsätze zur Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen festgelegt:

6.2.3.1 Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen.

6.2.3.2 Es ist anzustreben, dass Anlagen zur Sonnenenergienutzung in der Region bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten entstehen, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes ausgeschlossen werden kann.

6.2.3.3 Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

## **Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)**

Zudem werden im Landesentwicklungsprogramm Bayern Ziele für die Nutzung von Erneuerbaren Energien definiert.

### 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

**(Z)** Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

## **4. Begründung des Bedarfs**

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2017)

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

(2) Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zu steigern auf

1. 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025,
2. 55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035 und
3. mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050.

Dieser Ausbau soll stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen.

(3) Das Ziel nach Absatz 2 Satz 1 dient auch dazu, den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18 Prozent zu erhöhen.

## **5. Planungsrechtliche Festsetzungen**

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan regelt die maximale Modul-Höhe sowie die Gebäude- und Wandhöhen der notwendigen Betriebsgebäude und Anlagen bezogen auf das natürliche Gelände am Baukörper sowie die überbaubaren Grundstücksflächen.

### **5.1. Erläuterungen zur Art der baulichen Nutzung**

Im gesamten Planbereich wird ein Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO ausgewiesen. Zulässig sind freie Photovoltaik-Module sowie notwendige Wechselrichterstationen, Transformatoren sowie sonstige Betriebsgebäude und –anlagen.

## 5.2. Erläuterungen zum Maß der baulichen Nutzung

Festgesetzt wird das Maß der baulichen Nutzung für das Sondergebiet mit 0,8 Grundflächenzahl (Höchstmaß der BauNVO). Es wird eine maximal eingeschossige Bebauung festgesetzt.

Die Festsetzung der maximalen Höhe der Photovoltaik-Module von 3,5m, die maximale Wandhöhe von 3,5m und die maximale Gebäudehöhe der Betriebsanlagen von 5,0m bezogen auf das natürliche Gelände soll die Höhenentwicklung der Photovoltaik-Module und Gebäude begrenzen.

## 5.3. Örtliche Bauvorschriften

Um in das Landschaftsbild in einem möglichst geringen Umfang einzugreifen ist die Gestaltung der Außenanlagen folgendermaßen festgesetzt:

Einfriedungen sind bis zu einer Höhe vom maximal 2,5m zulässig. Wegen der Durchgängigkeit für Tiere ist ein Abstand von mindestens 15cm vom Boden freizuhalten. Auf Zaunsockel ist zu verzichten. Gebäude oder Betriebsanlagen sind in landschaftsbezogenen Farbtönen oder Holzverkleidungen zu erstellen. Es sind Satteldächer mit einer Dachneigung bis max. 45° oder Flachdächer bzw. flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung von 0°-25° zulässig.

## 6. Regelung des Wasserabflusses

Die anfallenden unverschmutzten Niederschlags- und Oberflächenwässer einschließlich des Wassers von Dachflächen bzw. von den Moduloberflächen ist vor Ort direkt zu versickern. Für die Befestigung der Zufahrten o.ä. sind wasserdurchlässige Beläge wie z.B. humus- oder rasenverfugtes Pflaster zu verwenden.

## 7. Biotopkartierung

Im Geltungsbereich liegen keine Biotope oder schutzwürdige Landschaftsbestandteile.

In der näheren Umgebung sind folgende Biotope kartiert:

- Im Osten liegen entlang des Flinsbachs teilweise hochwertige Grünlandflächen und Gewässer (u.a. Biotopeder Bayerischen Biotopkartierung BBK 6829-1103-001, 6829-1105 003 und 6829-0079-001). Dort wurden früher gemäß Artenschutzkartierung u.a. Grashüpfer, Erdkröte, Grasfrösche und Grünfrösche sowie die Gemeine Winterlibelle gefunden (ASK 6829-0114, 6829-0234).
- Im Süden grenzt an die Wiesenfläche der Himmelreichbach, der im Südosten der Photovoltaikfläche in den Flinsbach mündet. Entlang dem Bach sind teilweise naturnahe Gehölze und Feuchflächen (BBK 6829-1105-002).

## **8. Umweltbericht**

Der Umweltbericht wurde von Baader Konzept GmbH aus Gunzenhausen verfasst. An dieser Stelle wird darauf verwiesen.

### **8.1. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen**

Die Baumaßnahmen müssen außerhalb der Brutzeit erfolgen von **1. Oktober bis 28. Februar**.

Als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme ist eine Eingrünung der Fläche mit Gehölzen vorgesehen. In Richtung Süden zur Siedlungsfläche hin wird das Gehölz 5-reihig angepflanzt.

Um die Barrierewirkung des Zauns für Tiere um das Sondergebiet zu mindern, ist ein Mindestabstand von 15 cm vom Boden einzuhalten, so dass kleine und mittelgroße Säugetiere die Zäune passieren können.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Bezug auf Vögel zu vermeiden, muss die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögel erfolgen. Erfolgt nach der Baufeldfreimachung nicht unmittelbar die Bebauung, ist durch Vergrämungsmachung sicher zu stellen, dass das Baufeld nicht als Brutplatz genutzt wird (z.8. Flatterbänder). Ausnahmen davon sind im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

Für die Befestigung der Zufahrten sind wasserdurchlässige Beläge wie z.8. humus- oder rasenverfugtes Pflaster zu verwenden.

Keine Beeinträchtigung der angrenzenden Biotope durch die Baumaßnahmen.

Zur Gewährleistung der Kleintiergängigkeit ist ein Bodenabstand von 15 cm einzuhalten. Die Einfriedung dient der Sicherung des Objektes vor unbefugtem Zutritt. Der Durchlass für Kleinsäuger ermöglicht den Austausch innerhalb der Umzäunung lebender Kleintierpopulation.

Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG werden durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt.

## **9. Grünordnungsplan**

Der Grünordnungsplan wurde von Landschaftsarchitekt Michael Schmidt aus Feuchtwangen verfasst.

### **9.1. Ausgleichsberechnung**

Der Ausgleich wird von Herrn Schmidt noch berechnet.

Es soll eine Streuobstwiese auf dem Flurstück Nr. 465 Gemarkung Meierndorf entstehen.

### **Heckenpflanzung:**

Entlang der Grenze des geplanten Sondergebietes wird ein 8 m breiter Gehölzstreifen angelegt und als private Grünfläche gesichert.

In dem Gehölzstreifen wird eine fünfzeilige Hecke entsprechend Pflanzschema in Buchten gepflanzt. (Mindestgröße: Heister H 60 – 80 cm, Sträucher H 100 – 150 cm)

Grenze: Heckenstreifen 3 660 m<sup>2</sup>

### **Pflanzliste Hecke:**

Acer campestre (Feldahorn)  
Corylus avellana (Hasel)  
Cornus mas (Kornelkirsche)  
Cornus sanguinea (Bluthartriegel)  
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)  
Ligustrum vulgare (Liguster)  
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)  
Malus sylvestris (Wildapfel)  
Prunus spinosa (Schlehe)  
Ribes alpinum (Alpenjohannisbeere)  
Rhamnus cathartica (Kreuzdorn)  
Rosa canina (Heckenrose)  
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)  
Viburnum lantana (Schneeball)

### **Fläche extensivieren:**

Nach Errichten der Photovoltaikmodule wird die gesamte Sondergebietsfläche als extensive Wiese angelegt.

Die Flächen werden mit Heuansaat aus umliegenden Streuwiesen oder mit Schattsaum - Saatmischung Kräuteranteil mind. 40% mit 3,91 g/m<sup>2</sup> angesät. (Lieferadresse z.B. Rieger-Hofmann GmbH, Tel: 07952/5682, [www.Rieger-Hofmann.de](http://www.Rieger-Hofmann.de))

Die Wiesenfläche wird einmal jährlich abschnittsweise gemäht, Schnittzeitpunkt ab 15.06.

Bei jedem Mähgang werden jeweils nur 2/3 der Wiesenfläche gemäht. Die Mähabschnitte wechseln, so dass jeder Bereich der Wiese mindestens alle zwei – drei Jahre gemäht wird. Durch die abschnittsweise Mahd wird die Strukturvielfalt der Wiesen erhöht.

Die gesamte Fläche wird nicht gedüngt, Pflanzenschutzmittel werden nicht ausgebracht, das Mähgut wird entfernt.

## **9.2. Pflanzgebot**

Um zu vermeiden, dass mit chemischen Mitteln der Boden unter den Modulen freigehalten wird, bezieht sich das Pflanzgebot auf das gesamte Plangebiet, auch unter den Modulen, und ist als extensiv genutztes Dauergrünland anzulegen.

Rund um die Plangebiete ist eine Randeingrünung mit unterschiedlichen Heckentiefen vorzusehen, damit die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und den Verkehr möglichst geringgehalten werden können.

## **10. Immissionsschutz**

Das Sondergebiet ist gemäß § 11 BauNVO festgesetzt.

Es wurde ein Blendgutachten vom Ingenieur- und Sachverständigenbüro für Licht- und Beleuchtungstechnik IBT 4 Light in der Fassung vom 29.01.2018 verfasst.

Das Gutachten hat ergeben, dass durch die Realisierung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage Meierndorf bei Ausführung der Anlage gemäß des vorliegenden, im Vorfeld hinsichtlich der Blendwirkung optimierten Konzeptes keine Störungen auf die Meierndorfer Hauptstraße oder der Wohnbebauung von Meierndorf durch von den Moduloberflächen ausgehende Blendreflexionen zu erwarten sind.

Von der Einhaltung der Richtwerte kann bei Einsatz von PV-Modulen mit dem Frontglas Saint Gobain Albarino P und der Ausrichtung der Modulreihennormalen auf 180° Süd bei 23° Aufneigung oder mit einer Ausrichtung der Modulreihen auf 159° Süd bei 23° Aufneigung ausgegangen werden.

## **11. Denkmalschutz**

Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet bisher nicht bekannt. Da bei Baumaßnahmen grundsätzlich mit archäologischen Fundstellen zu rechnen ist, wird auf die Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1-2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde hingewiesen.

## **12. Anschluss an Landwirtschaftliche Flächen**

An den Grenzen des Bebauungsplans ist hinsichtlich der Pflanzordnung der gesetzlich vorgeschriebene Grenzabstand gegenüber landwirtschaftlichen Nutzungsflächen zu beachten. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen ist zu dulden. Von landwirtschaftlichen Flächen ausgehende F- und Geruchsimmissionen müssen geduldet werden. Die Bewirtschaftung auch in späteren Abendstunden und zu Erntezeiten muss uneingeschränkt möglich sein.

## **13. Anmerkungen zum Verfahren**

Aus Sicht des Immissionsschutzes des Landratsamtes Ansbach bestanden bei der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 Bedenken bezüglich der Photovoltaikanlage auf dem Flurstück 774, da erhebliche Störungen durch Blendwirkung für die östlich angrenzende Bebauung auftreten können. Die Photovoltaikanlage müsste einen Mindestabstand von 100m



zur Bebauung aufweisen. Außerdem wurde angemerkt, dass die geplanten Anlagen in keinem angemessenen Größenverhältnis zur vorhandenen Bebauung von Meierndorf stehen.

Auch bei der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurden von den Bewohnern der Seniorenpflege Föll erhebliche Einwände gegen die ursprünglich geplante Photovoltaikanlage auf dem Flurstück 774 erhoben.

Aus den o.g. Bedenken hat der Vorhabenträger beschlossen die betroffene Fläche auf dem Flurstück 774 aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO Photovoltaik – Meierndorf“ herauszunehmen.

## **14. Aufstellungsvermerk**

Aufgestellt:

Herrieden, 05.07.2017 / 07.03.2018

**Ingenieurbüro W. Heller**